

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 133

10. Juni 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7. Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	1
Verordnung (EWG) Nr. 1206/72 der Kommission vom 9. Juni 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27
Verordnung (EWG) Nr. 1207/72 der Kommission vom 9. Juni 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29
Verordnung (EWG) Nr. 1208/72 der Kommission vom 9. Juni 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	31
Verordnung (EWG) Nr. 1209/72 der Kommission vom 9. Juni 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	32
Verordnung (EWG) Nr. 1210/72 der Kommission vom 9. Juni 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	34
Verordnung (EWG) Nr. 1212/72 der Kommission vom 9. Juni 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	36
Verordnung (EWG) Nr. 1213/72 der Kommission vom 9. Juni 1972 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	39
Verordnung (EWG) Nr. 1214/72 der Kommission vom 9. Juni 1972 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen	50
Verordnung (EWG) Nr. 1215/72 der Kommission vom 9. Juni 1972 zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche	52

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1216/72 der Kommission vom 8. Juni 1972 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure), der Tarifnummer 28.10, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 54

Verordnung (EWG) Nr. 1217/72 der Kommission vom 8. Juni 1972 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für isolierte Drähte, Schnüre, Kabel, für die Elektrotechnik, der Tarifnummer 85.23, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 55

Verordnung (EWG) Nr. 1218/72 der Kommission vom 8. Juni 1972 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein, der Tarifnummer 95.03 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 56

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

72/221/EWG :

Richtlinie des Rates vom 6. Juni 1972 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie 57

72/222/EWG :

Entscheidung des Rates vom 6. Juni 1972 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen 61

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1204/72 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1972

über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe für Ölsaaten ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/71 ⁽⁵⁾, ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die Verarbeitung der Ölsaaten in der Ölmühle kontrollieren. Zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle ist zum einen der Begriff Ölmühle zu bestimmen, zum anderen sind die Einzelheiten dieser Kontrolle festzulegen.

Zur Durchführung dieser Kontrolle ist es angezeigt, sich insbesondere auf die Lagerbuchhaltung der Ölmühlen zu stützen.

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 ist die Einführung einer Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe vorgesehen. Bei Vorausfestsetzung gilt sie in der gesamten Gemeinschaft.

Das Inkrafttreten dieser Regeln erfordert den Erlaß gemeinsamer Bestimmungen über die Ausstellung und Versendung dieser Bescheinigungen, die Einführung gemeinschaftlicher Formblätter und die Anwendung

von Methoden der Zusammenarbeit zwischen den mitgliedstaatlichen Verwaltungen.

Bei Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags ist die Geltungsdauer der Bescheinigungen so festzusetzen, daß dabei der Notwendigkeit der Anpassung der Kaufbedingungen bei in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten an die Bedingungen auf dem Weltmarkt Rechnung getragen wird.

Angesichts der Gepflogenheiten des Ölsaatenhandels ist es angezeigt, bei der identifizierten Menge im Vergleich zu der in der Bescheinigung angegebenen Menge eine gewisse Toleranz zuzulassen.

Nach Artikel 5 der genannten Verordnung wird bei Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags die Ausstellung der Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht, die — außer im Falle höherer Gewalt — verfällt, wenn die Ölsaaten nicht innerhalb der Geltungsdauer bei der Ölmühle unter Kontrolle gestellt worden sind. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, die Kautionsregelung zu bestimmen, indem die Höhe der Kautions und die Voraussetzungen für ihre Freigabe festgelegt werden.

Aus Verwaltungsgründen können die Bescheinigungen und Auszüge nach ihrer Ausstellung nicht geändert werden. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben auf der Bescheinigung oder dem Auszug, die auf einen Irrtum der Ausgabestelle hindeuten, so empfiehlt sich ein Verfahren, wonach die fehlerhaften Bescheinigungen oder Auszüge eingezogen und neue berichtigte Bescheinigungen oder Auszüge ausgestellt werden können.

Im Interesse einheitlicher Anwendung der Beihilferegelung sind die Zahlungsbedingungen festzulegen.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 unterliegt jede Einfuhr von Ölsaaten oder Mischungen einer Kontrolle. Denaturierte Ölsaaten oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 18.

Mischungen dürfen nicht mehr für die Herstellung von Öl verwendet werden. Als Saatgut anerkannte Ölsaaten dürfen nach der für diese Erzeugnisse geltenden Regelung nicht zur Herstellung von Öl verwendet werden. Daher ist es angezeigt, die beiden Erzeugnisgruppen nicht der in Artikel 9 genannten Kontrolle zu unterwerfen.

In dem genannten Artikel 9 ist vorgesehen, daß die Kontrolle der Ölsaaten oder Mischungen mit der Hinterlegung einer Kautions verbunden werden kann. Für diese Kautions ist eine Regelung festzulegen, nach welcher Höhe und Bedingungen, unter denen die Kautions ganz oder teilweise verfällt, festgesetzt werden.

Für das Funktionieren der Beihilferegelung sind Verwaltungsvorschriften erforderlich, die sicherstellen, daß die eingeführten Ölsaaten oder Mischungen bei der Ölmühle unter Kontrolle gestellt oder in einen Zustand versetzt worden sind, daß die Beihilfe nicht mehr beansprucht werden kann. Dieses Ziel kann durch die Verwendung des Papiers im innergemeinschaftlichen Warenverkehr erreicht werden, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen ⁽¹⁾, eingeführt wurde.

Zweckmäßig ist die Einführung eines Maßstabes dafür, wie oft die Beihilfe mindestens festzusetzen ist. Es dürfte ausreichen, wenn die Beihilfe mindestens einmal wöchentlich angewendet wird.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 ist bei der Festsetzung des in dem Artikel genannten Berichtigungsbetrags insbesondere die Tendenz bei den Preisen auf dem Weltmarkt der betreffenden Ölsaaten zu berücksichtigen. Diese Tendenz kann an Hand des Abstands zwischen dem gegenwärtigen Weltpreis und dem Terminpreis der Ölsaaten ermittelt werden. Festzulegen sind die Maßstäbe, nach denen diese Tendenz ohne Zugrundelegung des Terminpreises bestimmt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der durch Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG eingeführten Beihilferegelung für Ölsaaten fest.

KAPITEL I

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter Ölmühle :

- a) jeden Raum oder anderen Ort, der sich auf dem Gebiet des Ölherstellungsbetriebs befindet, und
- b) wenn die Ölsaaten nicht auf dem Gebiet des Ölherstellungsbetriebs gelagert werden können, jeden Raum außerhalb dieses Gebietes, sofern er ausreichende Garantien zur Kontrolle der gelagerten Ölsaaten gibt und von der mit der Kontrolle beauftragten Stelle im voraus genehmigt worden ist.

Artikel 3

(1) Ausgeübt wird die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnte Kontrolle von der Einbringung der Ölsaaten in die Ölmühle an bis zu ihrer Verarbeitung zum Zweck der Ölherzeugung oder bis zu ihrem Verlassen der Ölmühle in unverändertem Zustand.

(2) Diese Kontrolle soll insbesondere ermöglichen, die Übereinstimmung der Menge der in die Ölmühle eingebrachten Ölsaaten mit

- a) der Menge an Öl und Ölkuchen nach der Verarbeitung dieser Ölsaaten oder
- b) der Menge an Ölsaaten, die die Ölmühle in unverändertem Zustand verlassen haben,

zu überprüfen.

(3) Für diese Kontrolle hat die Ölmühle für in der Gemeinschaft erzeugte und für eingeführte Saaten eine getrennte Buchführung zu führen, aus der zumindest hervorgehen müssen :

- die eingegangenen Mengen, mit Angabe des Eigengewichts, sowie des Gehaltes an Öl, Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen ;
- die Verlagerung der Saaten zwischen den in Artikel 2 Unterabsatz a) angegebenen Räumen und Orten und den im selben Artikel Unterabsatz b) angegebenen Räumen ;
- die verarbeiteten Ölsaatenmengen sowie die aus diesen Saaten erzeugten Öl- und Ölkuchenmengen.

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

Artikel 4

(1) Die Ölmühle verlassen können die in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten erst nach der Genehmigung seitens der Kontrollstelle und sofern für die betreffenden Erzeugnisse kein Antrag auf den Teil I.D. der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnten Bescheinigung gestellt worden ist.

(2) Die eingeführten Ölsaaten können die Ölmühle erst nach der Genehmigung der Kontrollstelle verlassen. Sie unterliegen beim Verlassen der Ölmühle der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 vorgesehenen Kontrolle.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnte Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe besteht aus

- a) einem mit A.P. bezeichneten Teil, der die Vorausfestsetzung der Beihilfe bescheinigt ;
- b) einem mit I.D. bezeichneten Teil, der bescheinigt, daß die dort identifizierte Menge an in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnten Kontrolle unterworfen wurde.

(2) Die Bescheinigung ist in mindestens zwei Ausfertigungen anzufertigen, wobei die erste dem Antragsteller ausgehändigt wird und die zweite bei der ausstellenden Stelle verbleibt.

Artikel 6

(1) Der Teil I.D. der Bescheinigung kann nur für eine oder mehrere Partien beantragt werden. Der Teil I.D. der Bescheinigung kann nicht für eine Partie beantragt werden, für die bereits ein derartiger Teil der Bescheinigung ausgestellt wurde.

Eine Partie ist eine bestimmte Menge Ölsaaten, die beim Einbringen in die Ölmühle numeriert und für die gemäß Artikel 33 eine Analyse durchgeführt wird.

(2) Die Beantragung des Teiles I.D. der Bescheinigung wird nur berücksichtigt, wenn die Ölsaaten spätestens am Tag der Antragstellung in der Ölmühle eingegangen sind.

Der Antrag wird jedoch berücksichtigt, wenn die Ölsaaten in die Ölmühle während des bzw. der Feiertage eingegangen sind, die auf den Tag der Antragstellung folgen.

Artikel 7

(1) Der Antrag auf Ausstellung der Teile A.P. und I.D. der Bescheinigung ist auf dem nach Artikel 18 zu

druckenden und auszufüllenden Formblatt an die zuständige Stelle zu senden oder dort abzugeben; andernfalls wird er nicht berücksichtigt.

Der Antrag kann jedoch bei der zuständigen Stelle auch telegrafisch oder fernschriftlich gestellt werden. In diesem Fall wird er nur berücksichtigt, wenn er alle auf dem Formblatt vorgeschriebenen Angaben enthält. Dem Telegramm bzw. Fernschreiben ist ein Antrag gemäß dem vorigen Absatz nachzureichen. Dieses Erfordernis berührt die Wirksamkeit des telegrafisch oder fernschriftlich gestellten Antrags nicht. Anträge, die in der Gemeinschaftsregelung nicht vorgesehene Bedingungen enthalten, werden abgelehnt.

(2) Der Antrag auf Ausstellung des Teiles A.P. der Bescheinigung wird abgelehnt, wenn die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnte Kautions am Tag der Antragstellung nicht bis spätestens 16 Uhr bei der zuständigen Stelle hinterlegt oder die Hinterlegung nachgewiesen wurde, oder, wenn der Nachweis telegrafisch erbracht wird, daß das Telegramm beim aufgebenden Telegrafentamt erst nach 16 Uhr angenommen worden ist oder zwar bis spätestens 16 Uhr angenommen wurde, bei der zuständigen Stelle aber erst nach 17.30 Uhr eingegangen ist.

(3) Wird Teil I.D. der Bescheinigung für Ölsaaten beantragt, für die die Beihilfe im voraus festgesetzt wurde, so ist dem Antrag das Blatt Nr. 1 des Teiles A.P. der Bescheinigung oder ihres Auszugs beizufügen; andernfalls wird er nicht berücksichtigt. Dieses Blatt wird dem Interessenten nach Abbuchung und Abzeichnung zurückgegeben. Wurde der Antrag telegrafisch oder fernschriftlich gestellt, so muß Blatt Nr. 1 des Teiles A.P. der Bescheinigung oder ihres Auszugs spätestens im Laufe des zweiten Werktags nach Antragstellung bei der zuständigen Stelle eingehen.

(4) Wird Teil I.D. der Bescheinigung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt als dem, der den Teil A.P. der Bescheinigung ausgestellt hat, so übersendet die die Ölsaaten kontrollierende Stelle nach Abzeichnung der ausstellenden Stelle eine Durchschrift des Teiles I.D. der Bescheinigung.

Artikel 8

(1) Als Tag der Antragstellung gilt :

- a) wenn der Antrag bei der zuständigen Stelle abgegeben wird, der Tag der Abgabe, sofern diese bis spätestens 16 Uhr erfolgt ;
- b) wenn der Antrag der zuständigen Stelle durch Brief oder Fernschreiben übermittelt wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern der Eingang bis spätestens 16.00 Uhr erfolgt ;

c) wenn der Antrag telegrafisch der zuständigen Stelle übermittelt wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern das Telegramm von dem aufgebenden Telegrafenamnt bis spätestens 16.00 Uhr angenommen wurde und bei der zuständigen Stelle bis spätestens 17.30 Uhr eingeht.

(2) Anträge, die an einem für die zuständige Stelle als Feiertag geltenden Tag oder an einem für diese Stelle als Werktag geltenden Tag, aber nach den oben genannten Uhrzeiten eingeht, gelten als am nächstfolgenden Werktag gestellt.

(3) Gemäß Absatz 1 Buchstabe c) telegrafisch gestellte Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung, die nach 17.30 Uhr eingeht, werden nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller angegeben hat, daß er bei verspätetem Eingang die Beihilfe beantragt, die am ersten Werktag nach dem Eingang des Antrags gilt. Diese Klarstellung wird durch den Vermerk „ohne Vorbehalt“ ausgedrückt.

Ein nach 16.00 Uhr von dem aufgebenden Telegrafenamnt angenommener telegrafischer Antrag gilt als am folgenden Werktag gestellt; auch wenn er an einem anderen Tag eingeht, gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Tag der telegrafischen Antragstellung.

(4) Solange in Italien die Sommerzeit gilt, liegen die in diesem Artikel festgelegten Fristen für diesen Mitgliedstaat eine Stunde später.

Artikel 9

Werden ein Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung und der Nachweis über die Stellung einer Kautions für den Teil A.P. telegrafisch übermittelt und ist das bis spätestens 16.00 Uhr angenommene Telegramm durch höhere Gewalt bei der zuständigen Stelle nicht bis spätestens 17.30 Uhr eingegangen, so kann diese Stelle entscheiden, daß das Telegramm als in der vorgeschriebenen Frist eingegangen gilt.

Erkennt eine Stelle einen Fall höherer Gewalt an, so unterrichtet der Mitgliedstaat, dem sie angehört, die Kommission unverzüglich hiervon, die ihrerseits die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 10

(1) Mit Ausnahme des Falles höherer Gewalt verpflichtet der Teil I.D. der Bescheinigung dazu, die identifizierte Menge binnen 270 Tagen nach dem Ausstellungstag zu verarbeiten.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die nach der im Anhang beschriebenen Methode bestimmte verarbeitete Menge nicht um mehr als 1 % geringer ist als die identifizierte Menge.

(2) Der Teil A.P. der Bescheinigung verpflichtet dazu, während seiner Geltungsdauer die angegebenen Ölsaaten unter die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnte Kontrolle zu stellen und für diese Ölsaaten während der Geltungsdauer den Teil I.D. der Bescheinigung zu beantragen. Diese Menge bezieht sich auf ein Erzeugnis mit 10 % Feuchtigkeit und 2 % Fremdbestandteilen.

(3) Überschreitet die im Teil I.D. der Bescheinigung identifizierte, nach der im Anhang beschriebenen Methode bestimmte Menge um höchstens 7 % die im Teil A.P. der Bescheinigung angegebene Menge, so gilt sie auf Grund der Bescheinigung als identifiziert.

(4) Liegt die im Teil I.D. der Bescheinigung identifizierte, nach der im Anhang beschriebenen Methode bestimmte Menge um höchstens 7 % unter der im Teil A.P. der Bescheinigung angegebenen Menge, so gilt die Verpflichtung zur Beantragung der Identifizierung als erfüllt.

(5) Überschreitet die im Teil I.D. identifizierte Menge um über 7 % die im Teil A.P. der Bescheinigung angegebene Menge, so wird für diese Überschußmenge die am Tag ihrer Identifizierung geltende Beihilfe gezahlt.

Artikel 11

(1) Der Teil A.P. der Bescheinigung gilt von dem in Artikel 12 erwähnten Tag an:

- für Raps- und Rübensamen bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist;
- für Sonnenblumenkerne bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist.

(2) Erstreckt sich jedoch die Gültigkeitsdauer des Teiles A.P. der Bescheinigung über das Wirtschaftsjahr, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde, hinaus, so kann diese Gültigkeitsdauer auf Antrag des Antragstellers bei Beantragung des Teiles A.P. der Bescheinigung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres begrenzt werden.

Artikel 12

Die Bescheinigung gilt als ausgestellt:

- betreffend den Teil A.P. am Nachmittag des ersten Werktags, der auf die Abgabe des Antrags folgt;

— betreffend den Teil I.D. am Tag der Abgabe des Antrags.

Artikel 13

Die aus den Bescheinigungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar. Die aus dem Teil A.P. der Bescheinigung und ihres Auszugs erwachsenden Rechte können jedoch während der Geltungsdauer der Bescheinigung von ihrem Inhaber übertragen werden. Die Übertragung, die je Bescheinigung und je Auszug nur zugunsten eines einzigen Übernehmers erfolgen kann, betrifft jeweils die noch nicht von der Bescheinigung bzw. vom Auszug abgebuchten Mengen.

Die Übertragung wird wirksam, sobald die die Bescheinigung ausstellende Stelle Namen und Anschrift des Übernehmers sowie das Datum dieser Eintragungen in die Bescheinigung bzw. gegebenenfalls in den Auszug eingetragen hat und diese Eintragungen durch die Unterschrift des Übertragenden und den Stempel der Stelle bescheinigt worden sind.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Inhabers der Bescheinigung. Der Übernehmer kann sein Recht weder weiter- noch auf den ursprünglichen Inhaber zurückübertragen.

Artikel 14

Weisen die in das Formblatt für die Bescheinigung einzusetzenden Beträge, die sich bei Umrechnung von in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträgen in die jeweilige Landeswährung ergeben, drei oder mehr Dezimalstellen auf, so werden nur die beiden ersten gesetzt. In diesem Fall wird die zweite Dezimalstelle auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet, falls die dritte Dezimalstelle 5 oder mehr ist, bzw. bleibt unverändert, falls die dritte Dezimalstelle weniger ist als 5.

Artikel 15

(1) Bei Vorausfestsetzung der Beihilfe kann auf Antrag des Inhabers der Bescheinigung und bei Vorlage des Blattes Nr. 1 des Teiles A.P. des Dokuments die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats einen oder mehrere Auszüge aus dem Teil A.P. der Bescheinigung ausstellen.

Die Auszüge werden in mindestens zwei Ausfertigungen angefertigt, von denen die erste, die als Inhaberblatt bezeichnet wird und die Nummer 1 trägt, dem Antragsteller ausgehändigt und die zweite, die als Blatt für die ausstellende Stelle bezeichnet wird und die die Nummer 2 trägt, von der ausstellenden Stelle aufbewahrt wird.

Auf Blatt Nr. 1 des Teiles A.P. der Bescheinigung bucht die den Auszug ausstellende Stelle die Menge

ab, für die der Auszug ausgestellt wurde, zuzüglich der Toleranz.

In diesem Fall wird neben die abgebuchte Menge auf Blatt Nr. 1 des Teiles A.P. der Bescheinigung der Vermerk „Auszug“ gesetzt.

(2) Die Auszüge haben im Rahmen der Menge, für die sie ausgestellt werden, die gleiche Wirkung wie die Bescheinigungen, aus denen sie stammen. Jedoch darf aus einem Auszug aus einer Bescheinigung kein weiterer Auszug gezogen werden.

(3) Wenn die Blätter Nr. 1 der Auszüge benutzt worden oder verfallen sind, berichtigt die ausstellende Stelle die Abbuchungen auf Blatt Nr. 1 des Teiles A.P. der Bescheinigung auf Grund der bei der Identifizierung der Ölsaaten in den Auszügen getätigten Abbuchungen.

Zu diesem Zweck übermittelt der Inhaber diese Blätter sowie Blatt Nr. 1 des Teiles A.P. der Bescheinigung, aus dem sie ausgezogen wurden, der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat.

(4) Falls die identifizierte Menge die in dem Auszug angegebene Menge um mehr als 7% überschreitet, gilt für den Überschuß Artikel 10 Absatz 5.

Artikel 16

(1) Die Angaben auf den Bescheinigungen und auf den Auszügen aus den Bescheinigungen können nach deren Erteilung nicht geändert werden.

(2) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben auf der Bescheinigung bzw. auf dem Auszug, so wird die Bescheinigung bzw. der Auszug auf Veranlassung des Interessenten oder der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats an die Stelle zurückgesandt, die die Bescheinigung ausgestellt hat.

Hält die Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, die Voraussetzungen für eine Berichtigung für gegeben, so zieht sie entweder den Auszug oder die Bescheinigung sowie früher ausgestellte Auszüge ein und stellt unverzüglich entweder einen berichtigten Auszug oder eine berichtigte Bescheinigung und die entsprechenden berichtigten Auszüge aus. Auf den neuen Papieren, die auf jeder Ausfertigung den Vermerk „Am ... berichtigte Bescheinigung“ bzw. „Am ... berichtigter Auszug“ tragen, werden gegebenenfalls frühere Abbuchungen wiederholt.

Hält die Ausstellungsstelle eine Berichtigung der Bescheinigung bzw. des Auszugs nicht für erforderlich, so versieht sie das Dokument mit dem Vermerk „Am ... überprüft“ und stempelt es ab.

(3) Der Inhaber ist verpflichtet, der Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, auf deren Verlangen

die Bescheinigung und die Auszüge zu übermitteln. Senden die zuständigen Dienststellen eines Mitgliedstaats nach Maßgabe dieses Artikels ein beanstandetes Dokument zurück oder ziehen sie es ein, so erteilen sie dem Interessenten auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung.

Artikel 17

Reicht auf der Bescheinigung oder ihren Auszügen der Platz für Abbuchungen nicht aus, so kann die abbuchende Stelle an dem Dokument ein oder mehrere Zusatzblätter anbringen, die die gleichen Abbuchungsfelder enthalten wie die Rückseite des Blattes Nr. 1 der Bescheinigung bzw. des Auszugs. Die abbuchende Stelle stempelt das Zusatzblatt so ab, daß der Stempelabdruck zur einen Hälfte auf der Bescheinigung bzw. auf dem Auszug, zur anderen Hälfte auf dem Zusatzblatt, und wenn mehrere Zusatzblätter verwendet werden, zur Hälfte auf dem schon befestigten Zusatzblatt und zur Hälfte auf dem folgenden Zusatzblatt erscheint.

Artikel 18

(1) Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz sind die Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung, die Bescheinigungen und deren Auszüge auf Formblättern zu stellen, die den Mustern in den Anlagen I, II, III und IV dieser Verordnung entsprechen; die Formblätter sind nach den darauf gegebenen Anweisungen und gemäß dieser Verordnung auszufüllen.

(2) Das Formblatt zur Beantragung der Bescheinigung besteht aus einem Blatt.

(3) Die Formblätter der Bescheinigungen sowie der Auszüge sind jeweils zu einem Satz zusammengefaßt, bestehend aus Blatt Nr. 1 — bezeichnet als Inhaberblatt —, aus Blatt Nr. 2 — bezeichnet als Blatt für die ausstellende Stelle — und etwaigen weiteren Ausfertigungen dieser Dokumente.

(4) Die Formblätter einschließlich der Zusatzblätter sind auf weißem, holzfreiem, geleimtem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 40 bis 65 Gramm zu drucken. Sie sind 210 auf 297 mm groß; der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm (1/6 Zoll); die Einteilung der Formblätter ist genau einzuhalten. Vorder- und Rückseite des Blattes Nr. 1 der Bescheinigung A.P. und deren Auszüge sowie die Vorderseite der Bescheinigungen I.D. und die Vorderseite der Zusatzblätter für die Abbuchung sind außerdem mit einem guillochierten Fülldruck versehen, der mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschungen erkennen läßt. Der Fülldruck ist beim

Teil A.P. und dessen Auszügen grün und beim Teil I.D. braun.

(5) Der Druck der Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten. Jedes Formblatt trägt Namen und Anschrift des Druckers oder ein seine Identifizierung gestattendes Zeichen und — mit Ausnahme der Zusatzblätter und der Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung — eine laufende Nummer zur eigenen Unterscheidung.

Der laufenden Nummer werden je nach ausstellendem Mitgliedstaat folgende Buchstaben vorangestellt: B für Belgien, D für Deutschland, F für Frankreich, I für Italien, L für Luxemburg und NL für die Niederlande.

(6) Die Formblätter werden mit der Schreibmaschine ausgefüllt. Sie werden in einer Amtssprache der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung gestellt wird, zu bezeichnen ist.

(7) Die Abstempelung durch die ausstellende und durch die abbuchende Stelle erfolgt mittels eines Metallstempels, möglichst eines Stahlstempels.

(8) Wenn nötig, können die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats die Übersetzung der Bescheinigung sowie ihrer Auszüge in die oder eine Amtssprache ihres Landes verlangen.

(9) Bei Verlust einer Bescheinigung oder ihrer Auszüge kann die ausstellende Stelle dem Interessenten ausnahmsweise ein Doppel der Papiere ausstellen, das in gleicher Weise wie die Originalpapiere auszufertigen und abzuzeichnen und auf jedem Blatt mit dem Vermerk „Doppel“ zu versehen ist. Bei der Ausstellung eines Doppels des Teiles A.P. der Bescheinigung unterrichtet die ausstellende Stelle unverzüglich die ausstellenden Stellen der übrigen Mitgliedstaaten von der Ausstellung dieses Doppels.

Artikel 19

Bei Zweifeln an der Echtheit einer Bescheinigung, eines Auszugs oder der in ihnen enthaltenen Angaben und Vermerke sendet die zuständige einzelstaatliche Stelle das beanstandete Dokument oder eine Fotokopie zur Nachprüfung an die zuständige Stelle zurück. In gleicher Weise kann auch für Stichproben verfahren werden; in diesem Fall wird nur eine Fotokopie des Dokuments zurückgesandt.

Bei Rücksendung des beanstandeten Dokuments gemäß vorstehendem Absatz durch die zuständige einzelstaatliche Stelle stellt diese dem Interessenten auf Wunsch eine Empfangsbestätigung aus.

Artikel 20

(1) Soweit für die Durchführung dieser Verordnung erforderlich, teilen sich die Mitgliedstaaten gegenseitig Angaben über die Bescheinigungen und Auszüge sowie über sie betreffende Unregelmäßigkeiten und Verstöße mit.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Übersicht über die Anzahl und Art der im vorangegangenen Vierteljahr festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße.

(3) Ordnungsgemäß ausgestellte Bescheinigungen und Auszüge und die in ihnen vorgenommenen Angaben und Vermerke der Behörden eines Mitgliedstaats haben in allen übrigen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Behörden dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Dokumente und die darin eingetragenen Angaben und Vermerke.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter Angabe der Anschriften die Stellen mit, die die Bescheinigungen und Auszüge ausstellen und die Beihilfen auszahlen. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner Abdrucke der amtlichen Stempel und gegebenenfalls der Trockenstempel der beteiligten Behörden. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten umgehend hiervon.

Artikel 21

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnte Kautions beträgt 3 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

(2) Die Kautions ist nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts zu stellen, das die von dem Mitgliedstaat, in dem die Ausstellung der Bescheinigung beantragt wird, festgelegten Anforderungen erfüllt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Stellung von Sicherheiten ermächtigten Institute sowie die erwähnten Anforderungen mit; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon.

Artikel 22

Die Freigabe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnten Kautions hängt von dem Nachweis ab, daß die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verpflichtungen erfüllt sind.

Dieser Nachweis wird durch Vorlage des gemäß Artikel 7 Absatz 3 mit Abbuchungen versehenen und

abgezeichneten Blattes Nr. 1 des Teiles A.P. der Bescheinigung erbracht.

Artikel 23

(1) Durch Vorlage des oder der Teile I.D. der Bescheinigung kann die Kautions jedoch bis zu 85 % ihres Betrages freigegeben werden, sobald das Eigengewicht der nicht weiterverarbeiteten Ware, für die der oder die Teile I.D. der Bescheinigung ausgestellt wurden, der im Feld 3 des Teiles A.P. der Bescheinigung eingetragenen Menge entspricht.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 24 verfällt die Kautions, wenn die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, für die Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

- a) 93 % der in der Bescheinigung angegebenen Nettomenge und
- b) der in der Ölmühle identifizierten, nach der im Anhang beschriebenen Methode bestimmten Menge.

Macht die identifizierte Menge jedoch weniger als 7 % der in der Bescheinigung angegebenen Nettomenge aus, so verfällt die Kautions vollständig.

Liegt ferner der insgesamt verfallende Teil der Kautions unter 2 Rechnungseinheiten je Bescheinigung, so kann der Mitgliedstaat die gesamte Kautions freigeben.

(3) Auf Antrag des Inhabers des Teiles A.P. der Bescheinigung können die Mitgliedstaaten die Kautions für Teilmengen freigeben, für die der Nachweis gemäß Artikel 22 erbracht worden ist.

Artikel 24

(1) Können die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht während der Geltungsdauer der Bescheinigung erfüllt werden, so entscheidet die die Bescheinigung ausstellende zuständige Stelle des Mitgliedstaats auf Antrag des Inhabers entweder, daß diese Verpflichtungen erloschen sind und die Kautions freigegeben, oder daß die Geltungsdauer der Bescheinigung um die Frist verlängert wird, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält. Diese Verlängerung ist auch nach Ablauf der ursprünglichen Geltungsdauer möglich.

Die Entscheidung betreffend das Erlöschen bzw. die Verlängerung beschränkt sich auf die Menge des Erzeugnisses, für die die vorgenannten Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht erfüllt werden konnten. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird von der ausstellenden Stelle auf der Bescheinigung vermerkt; diese ist notfalls zu berichtigen.

(2) Erkennt die zuständige Stelle einen Fall höherer Gewalt an, so unterrichtet der Mitgliedstaat, dem sie angehört, unverzüglich die Kommission hiervon, die ihrerseits die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

(3) Der Inhaber der Bescheinigung erbringt den Nachweis für die als höhere Gewalt anzusehenden Umstände.

Artikel 25

Ausgezahlt wird die Beihilfe auf Vorlage des Teiles I.D. der Bescheinigung und nachdem die mit der Kontrolle beauftragte Stelle die während des in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitraums erfolgte Verarbeitung der in der Bescheinigung identifizierten Ölsaaten bestätigt hat.

Artikel 26

Im Sinne dieser Verordnung gilt der Samstag als Feiertag.

KAPITEL II

Artikel 27

(1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 wird für alle in dem genannten Artikel erwähnten Ölsaaten und Mischungen bei der Einfuhr eine Zoll- oder eine Verwaltungskontrolle mit gleichwertigen Sicherheiten angewandt, außer für Ölsaaten und Mischungen :

- die nach den Rechtsvorschriften des einführenden Mitgliedstaats als Saatgut anerkannt werden ;
- die, soweit es sich um Raps- und Rübensamen und diese enthaltende Mischungen handelt, einem gemeinschaftlichen Denaturierungsverfahren unterzogen werden.

Diese Kontrollen sind mit der Stellung einer Kautions verbunden.

(2) Im Falle innergemeinschaftlichen Warenverkehrs der eingeführten Ölsaaten oder Mischungen, kann der Nachweis, daß die der in Absatz 1 genannten Kontrolle unterliegenden eingeführten Ölsaaten oder Mischungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 vorgesehenen Kontrolle in der Ölmühle unterzogen wurden oder daß sichergestellt wurde, daß sie nicht in den Genuß der Beihilfe kommen können, nur durch Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars erbracht werden, das in Feld 31 neben der Warenbezeichnung eine der folgenden Bezeichnungen enthalten muß :

„eingeführte Saaten oder Mischungen“

„graines ou mélanges importés“

„semi o miscele importati“

„ingevoerde zaden of mengsels“.

Von den besonderen Angaben des Kontrollexemplars sind auszufüllen :

- a) Spalte 103 ;
- b) Spalte 104 durch Streichen des Unzutreffenden und Anfügung eines der folgenden Vermerke :
 - „Dazu bestimmt, der Kontrolle nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 unterworfen oder in den Zustand versetzt zu werden, daß die Beihilfe nicht mehr beansprucht werden kann.“
 - „Destiné à être placé sous le régime de contrôle prévu à l'article 2 du règlement (CEE) n° 2114/71 ou à être mis en condition de ne pas pouvoir bénéficier de l'aide.“
 - „Destinato ad essere sottoposto al regime di controllo di cui all'articolo 2 del regolamento (CEE) n. 2114/71 o ad essere messo in condizione di non poter beneficiare dell'integrazione.“
 - „Bestemd om onder het in artikel 2 van Verordening (EEG) nr. 2114/72 bedoelde controlestelsel te worden gesteld of om in een zodanige staat te worden gebracht dat zij niet meer voor de steun in aanmerking kunnen komen.“

In dem auf der Rückseite des Kontrollexemplars befindlichen Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ ist unter „Bemerkungen“ anzugeben : das festgestellte Eigengewicht der kontrollierten Ware, ihr Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen und ihr nach der im Anhang beschriebenen Methode berichtiges Gewicht.

Artikel 28

(1) Die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnte Kautions beträgt je 100 Kilogramm Eigengewicht :

- bei Raps- und Rübensamen 10 Rechnungseinheiten,
- bei Sonnenblumenkernen 7 Rechnungseinheiten.

(2) Die Kautions ist nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts zu stellen, das die von dem Mitgliedstaat, in dem die Zollformalitäten stattfinden, festgelegten Anforderungen erfüllt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Stellung von Sicherheiten ermächtigten Institute sowie die erwähnten Anforderungen mit ; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten hiervon.

Artikel 29

(1) Die Kautions verfällt vollständig, wenn binnen neun Monaten nach ihrer Hinterlegung nicht nachgewiesen wird, daß die Ware der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnten Kon-

trolle unterstellt oder daß sichergestellt wurde, daß die Beihilfe nicht mehr beansprucht werden kann.

Auf Antrag des Interessenten, den dieser vor Ablauf der im vorigen Absatz genannten Frist einzureichen hat, kann jedoch diese Frist für Sonnenblumenkerne und Mischungen, welche Sonnenblumenkerne enthalten und zum Verzehr in unverändertem Zustand bestimmt sind, auf 15 Monate verlängert werden.

Die Kautionsverfallung erfolgt ebenfalls vollständig, wenn die Ware unter die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 genannte Kontrolle gestellt oder in einen Zustand versetzt worden ist, daß die Beihilfe in dem unten genannten Zeitraum nicht beansprucht werden kann und Spuren einer Denaturierung aufweist. Sie wird jedoch erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß die betreffende Ware bei der Einfuhr die gleichen Spuren von Denaturierung aufwies.

(2) Die Kautionsverfallung erfolgt teilweise, wenn innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist der dort erwähnte Nachweis nur für eine Menge Ölsaaten oder Mischungen erbracht wird, die um mehr als 1 % kleiner ist als die Menge, für die die Kautionsverfallung gestellt wurde.

Der verfallende Kautionsbetrag errechnet sich aus dem Unterschied zwischen der um 1 % verminderten Menge, für die die Kautionsverfallung gestellt wurde, und der Menge, für die der erwähnte Nachweis erbracht wurde.

(3) Zur Anwendung der Absätze 1 und 2 vergleicht man das bei der Einfuhr bestimmte, nach der im Anhang beschriebenen Methode berichtete Gewicht mit dem gemäß Artikel 27 Absatz 2 letzter Unterabsatz auf dem Kontroll-exemplar angegebenen Gewicht.

Artikel 30

Wenn innerhalb der in Artikel 29 genannten Frist infolge höherer Gewalt nicht erreicht werden kann, die eingeführten Ölsaaten oder Mischungen in einen Zustand zu versetzen, daß keine Beihilfe beansprucht werden kann, oder sie unter Kontrolle zu stellen,

- a) so entscheidet, falls die Ölsaaten und Mischungen ungeeignet zur Ölherstellung geworden sind, der Mitgliedstaat, in dem die Kautionsverfallung hinterlegt worden ist, daß die Verpflichtung, die Ware unter Kontrolle zu stellen oder sie in einen Zustand zu versetzen, daß die Beihilfe nicht beansprucht werden kann, erlischt und daß die Kautionsverfallung nicht verfällt ;
- b) so verlängert — im entgegengesetzten Fall — der Mitgliedstaat die Frist um soviel, wie er unter den geltend gemachten Umständen für nötig hält.

Erkennt die zuständige Stelle einen Fall höherer Gewalt an, so unterrichtet der Mitgliedstaat, dem sie angehört, die Kommission, die ihrerseits die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

Artikel 31

Im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 gelten als in den Zustand versetzt, daß keine Beihilfe beansprucht werden kann, Ölsaaten oder Mischungen, die

- zu Waren der Tarifnummer 12.02 oder 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeitet worden sind,
- nach den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten als Saatgut anerkannt worden sind,
- nach Drittländern oder Griechenland ausgeführt wurden,
- im Fall von Raps- und Rübsensamen und Mischungen, die diese enthalten, einem in der Verordnung (EWG) Nr. 190/68 ⁽¹⁾ angegebenen Denaturierungsverfahren unterzogen wurden,
- im Fall von Sonnenblumenkernen und Mischungen, die diese enthalten, dazu bestimmt sind, in unverändertem Zustand als Futter- oder Nahrungsmittel verwendet zu werden.

Artikel 32

(1) Die Feststellung des Gewichts und die Entnahme von Proben erfolgen bei in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten insbesondere

- bei Verbringung in die Ölmühle, in der sie verarbeitet werden.

(2) Die Feststellung des Gewichts und die Entnahme von Proben erfolgen bei eingeführten Ölsaaten insbesondere

- bei der Einfuhr,
- bei Verbringen in die Ölmühle, in der sie verarbeitet werden,
- beim Versetzen in einen Zustand, daß die Beihilfe für die zu anderen Zwecken als der Ölerzeugung bestimmten Mengen nicht beansprucht werden kann,
- bei der Ausfuhr.

(3) Das Gewicht der in den vorigen Absätzen erwähnten Ölsaaten wird in Kilogramm angegeben und nach der im Anhang beschriebenen Methode berichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 10.

Artikel 33

Die Probeentnahme, die Zerkleinerung der Laboratoriumsproben zu Analyseproben sowie die Bestimmung des Gehalts an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit erfolgen nach einem einheitlichen Gemeinschaftsverfahren.

KAPITEL III

Artikel 34

(1) Die Beihilfe wird, so oft es die Marktlage erfordert, in der Weise festgesetzt, daß sie mindestens einmal in der Woche angewandt werden kann.

(2) Die einmal festgesetzte Beihilfe wird beibehalten, wenn die durch die Schwankungen der Berechnungsfaktoren notwendige Erhöhung oder Senkung weniger als 0,10 Rechnungseinheiten ausmachen würde.

(3) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten sofort bei ihrer Festsetzung die für 100 Kilogramm Ölsaaten zu gewährenden Beihilfebeträge mit.

Artikel 35

Der Beihilfebetrag ist der Betrag, der am Tag der Antragstellung für Teil I.D. der Bescheinigung gültig ist.

Artikel 36

(1) Der bei Vorausfestsetzung zu gewährende Beihilfebetrag, falls Teil I.D. der Bescheinigung im Monat der Beantragung des Teiles A.P. der Bescheinigung beantragt wird, ist gleich dem am Tag der letztgenannten Beantragung gültigen Betrag.

(2) Wird Teil I.D. der Bescheinigung in einem anderen als dem Monat der Beantragung des Teiles A.P. der Bescheinigung beantragt, so wird der in Absatz 1 erwähnte Betrag erhöht oder gesenkt,

— je nachdem, ob der im Monat der Beantragung des Teiles I.D. geltende Richtpreis höher oder niedriger ist als der am Tage der Beantragung des Teiles A.P. geltende Richtpreis, um den Unterschied zwischen beiden Richtpreisen ;

— um den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnten Berichtigungsbetrag.

Bei Verlängerung der Geltungsdauer der Bescheinigung gemäß Artikel 24 Absatz 1 ist jedoch der zu

gewährende im voraus festgesetzte Beihilfebetrag gleich dem für den letzten Monat des in Artikel 11 erwähnten Zeitraums bestimmten Betrag.

Artikel 37

Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnte Vorausbezahlung der Beihilfe wird nur auf Vorlage des Teiles I.D. der Bescheinigung gewährt.

Artikel 38

(1) Vorbehaltlich des Artikels 39 wird der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erwähnte Berichtigungsbetrag gemäß nachstehenden Bestimmungen für jeden Monat festgesetzt.

(2) Der Berichtigungsbetrag ist gleich dem Unterschied zwischen

a) dem gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsortes⁽¹⁾ bestimmten Preis für Raps- und Rübsensamen bzw. Sonnenblumenkerne und

b) dem Terminpreis für dieselben Saaten, der nach den in den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG niedergelegten Grundsätzen bestimmt wird und bei Verladung innerhalb des Monats gilt, in welchem die Saaten in der Ölmühle identifiziert werden.

Sind für eine Saatenart für einen der Monate nach Beantragung der Vorausfestsetzung keine Angebote und keine Notierungen für die Bestimmung des unter b) erwähnten Terminpreises erhältlich, so wird der für den Vormonat berechnete Preis zur Bestimmung des oben genannten Unterschieds herangezogen.

(3) Sind für die Bestimmung des unter 2 a) erwähnten Preises oder des Terminpreises mindestens zwei Monate lang keine Angebote und keine Notierungen erhältlich, so ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen

a) dem nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG bestimmten Preis für Raps- und Rübsensamen bzw. Sonnenblumenkerne und

b) dem Terminpreis für dieselben Saaten, der nach den in den Artikeln 2 und 3 der genannten Verordnung niedergelegten Grundsätzen bestimmt wird und bei Verladung innerhalb des Monats

⁽¹⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

gilt, in welchem die Saaten in der Ölmühle identifiziert werden.

(4) Wird nach Absatz 3 b) der Terminpreis für die Ölsaaten nach den Grundsätzen des Artikels 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG bestimmt und liegen für einen oder mehrere Monate nach dem Monat der Beantragung der Vorausfestsetzung keine Weltmarktpreise für Konkurrenzzeugnisse vor, so werden die im Vormonat geltenden Weltmarktpreise der in Wettbewerb stehenden Erzeugnisse herangezogen.

Artikel 39

Wenn sich

- der Unterschied zwischen dem Preis von 100 Kilogramm Raps- oder Rübensamen oder Sonnenblumenkernen zuzüglich der Verarbeitungskosten und der Summe der Preise der bei der Verarbeitung der betreffenden Saatenart gewonnenen Mengen Öl und Ölkuchen einerseits und
- der Unterschied zwischen dem Preis von 100 Kilogramm der wichtigsten in Wettbewerb stehenden Saaten zuzüglich der Verarbeitungskosten und der Summe der Preise der bei der Verarbeitung gewonnenen Mengen Öl und Ölkuchen andererseits

unterschiedlich entwickeln und sich eine solche Entwicklung auf den Absatz der in der Gemeinschaft

erzeugten Ölsaaten spürbar auszuwirken droht, so kann der nach Artikel 38 ermittelte Unterschied durch einen Betrag berichtigt werden, der höchstens gleich der Spanne dieser Unterschiede ist.

Diese Spanne wird gegebenenfalls um den gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festzusetzenden Berichtigungsbetrag des Weltmarktpreises berichtigt.

Artikel 40

Bei der Durchführung dieser Verordnung leisten sich die Mitgliedstaaten gegenseitig Hilfe.

Artikel 41

Die Verordnung (EWG) Nr. 911/68 der Kommission vom 5. Juli 1968 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 644/72 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

Artikel 42

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bescheinigungen, die auf vor dem im vorigen Absatz genannten Zeitpunkt eingereichte Anträge hin ausgestellt worden sind, unterliegen weiterhin den vor diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 30. 3. 1972, S. 36.

ANHANG

Methode zur Berechnung des Gewichts von Ölsaaten

$$\frac{100 - (i + h)}{100 - (i_1 + h_1)} \times q = X$$

i = Ermittelte Fremdbestandteile in Gewichtshundertteilen.

h = Ermittelter Feuchtigkeitsgehalt in Gewichtshundertteilen.

Ist jedoch bei in der Gemeinschaft erzeugten Ölsaaten die Feuchtigkeit geringer als

— 6 Gewichtshundertteile bei Raps- und Rübensamen ist $h = 6$,

— 5 Gewichtshundertteile bei Sonnenblumenkernen ist $h = 5$.

i_1 = Fremdbestandteile der Standardqualität.

h_1 = Feuchtigkeit der Standardqualität.

q = Menge der Ölsaatenanlieferung in kg.

X = Berichtigtes Gewicht in kg.

Bemerkung :

Für den Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen gelten nur die ersten beiden Dezimalstellen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

GEMEINSCHAFTSBEIHILFE FÜR ÖLSAATEN		ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER BESCHEINIGUNG	
Vor Ausfüllen bitte Erläuterungen lesen			
A. GEMEINSAMER TEIL			
1. Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		2. Empfänger des Antrags	
3. Bezeichnung des Erzeugnisses		4. Siehe <input type="checkbox"/> Fernschreiben <input type="checkbox"/> Telegramm vom <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
B. ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER BESCHEINIGUNG A.P.			
5. Gewicht des Erzeugnisses bei 10% Feuchtigkeit und 2% Fremdbestandteilen <input type="text"/> <input type="text"/> kg		6. Gesamtbetrag der Kautions in nationaler Währung <input type="text"/> <input type="text"/> DM	
7. (Ort) _____, den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		8. Vermerke der ausstellenden Stelle	
_____ (Unterschrift des Antragstellers)			
C. ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER BESCHEINIGUNG I.D.			
9. Eigengewicht des Erzeugnisses <input type="text"/> <input type="text"/> kg		13. Identifizierung unter Anwendung <input type="checkbox"/> DES TAGESSATZES DER BEIHILFE <input type="checkbox"/> DES IM VORAUSS FESTGESETZTEN BEIHILFESATZES gemäß <input type="checkbox"/> Bescheinigung <input type="checkbox"/> Auszug A. P. Nr. _____ ausgestellt durch _____	
10. Ölmühle, in der sich das Erzeugnis befindet			
11. Nummer der Partie			
12. Datum des Eingangs des Erzeugnisses in der Ölmühle <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
14. (Ort) _____, den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		15. Vermerke der ausstellenden Stelle	
_____ (Unterschrift des Antragstellers)			

ERLÄUTERUNGEN

- Der Antragsteller füllt Teil A und je nach Fall entweder Teil B oder Teil C, gegebenenfalls auch Teil D des Formulars aus.
- Bezieht sich der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung I.D. auf mehrere Partien, so ist statt der Felder 11 und 12 des Teiles C Teil D auszufüllen, wobei in Feld 9 des Teiles C das Gesamtgewicht der einzelnen Partien anzugeben ist.
- Das Formular ist mit der Schreibmaschine auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben.
- Auf der Vorderseite des Formulars anzugebende Zahlen (Gewicht und Betrag) sind in die hierfür vorgesehenen Kästchen einzutragen und zwar jeweils eine Ziffer in ein Kästchen, wobei in nicht benötigte Kästchen eine „0“ zu setzen ist.
- Auf der Vorderseite des Formulars anzugebende Daten sind in der Form einer Zahl von sechs Ziffern einzutragen, wobei jeweils zwei Ziffern in die hierfür vorgesehenen Kästchen zu setzen sind und zwar die beiden ersten Ziffern, die den Tag angeben (von 01 bis 31), in das erste Kästchen, die beiden folgenden Ziffern, die den Monat angeben (von 01 bis 12), in das zweite Kästchen und die beiden letzten Ziffern, die das Jahr angeben (72 usw.), in das letzte Kästchen.
- Angaben zu den Feldern 4 und 13 sind durch einsetzen einer „X“ in das betreffende Kästchen zu machen.

D. BEZEICHNUNG DER ZU IDENTIFIZIERENDEN PARTIEN

16. Nummern der Partien	17. Eigengewicht	18. Datum des Eingangs in der Ölmühle	16. Nummern der Partien	17. Eigengewicht	18. Datum des Eingangs in der Ölmühle
			20. Übertrag		
19. Zu übertragen			21. Insgesamt		

13. ABSCHREIBUNGEN

14. A. Datum B. Bescheinigung I.D. oder Auszug A.P. Nr.	15. A. Verfügbare Menge B. Abzuschreibende Menge	16. Unterschrift und Dienststempel der abschreibenden Stelle
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	

ANMERKUNGEN: 1. Als erstes wird als „verfügbare Menge“ die in Feld 3 aufgeführte Menge eingetragen, erhöht um die Toleranz von 7^{1/2}%.
2. Die bei Ausstellung eines Auszugs A. P. abzuschreibende Menge ist die in Feld 3 dieses Auszugs aufgeführte Menge, erhöht um die Toleranz von 7^{1/2}%.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

GEMEINSCHAFTSBEIHILFE FÜR ÖLSAATEN		BESCHEINIGUNG		TEIL
2	Exemplar für die ausstellende Stelle	D	Nr. 000000	
		VORAUFSFESTSETZUNG DER BEIHILFE		
1a. Ausstellende Stelle		7a. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
1b.		7b.		
2. Bezeichnung des Erzeugnisses		8. IM VORAUS FESTGESETZTE AM <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin: 0 auto;"></div> GELTENDE BEIHILFESÄTZE		
3. Gewicht des Erzeugnisses bei 10% Feuchtigkeit und 2% Fremdbestandteilen		9. Monat/Jahr	10. Satz je 100 kg	
<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> kg		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> DM	
4. Gesamtbetrag der Kautiön in nationaler Währung		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> DM	
5. Die Identifizierung muß spätestens erfolgen		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> DM	
am		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> DM	
6. Rechte übertragen an		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> DM	
ab		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-bottom: 5px;"></div> DM	
Unterschrift des Übertragenden		11. Ausgestellt in am		
Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		am		
Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		
WICHTIGER HINWEIS Die in Spalte 10 angegebene Sätze werden vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 festgesetzt.		12. Vermerke der ausstellenden Stelle		

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

GEMEINSCHAFTSBEIHILFE FÜR ÖLSAATEN		BESCHEINIGUNG		TEIL I.D.
1	Exemplar für den Inhaber	D	Nr. 000000	
		IDENTIFIZIERUNG DER SAATEN		
1. Ausstellende Stelle		8. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
2. Bezeichnung des Erzeugnisses		9. IDENTIFIZIERT am <input type="text"/>		
3. Eigengewicht des Erzeugnisses <input type="text"/> kg		10. Identifiziertes Gewicht bei 10% Feuchtigkeit und 2% Fremdbestandteilen <input type="text"/> kg		
4. Feuchtigkeit <input type="text"/> , <input type="text"/>	5. Fremdbestandteile <input type="text"/> , <input type="text"/>	11. Beihilfesatz in nationaler Währung je 100 kg <input type="text"/> DM		
6. Ölmühle, in der sich das Erzeugnis befindet		12. Im Fall der Vorausfestsetzung der Beihilfe: identifiziertes Gewicht abgeschrieben von <input type="checkbox"/> BESCHEINIGUNG <input type="checkbox"/> AUSZUG A. P. Nr. _____ ausgestellt durch		
7. Vermerke der ausstellenden Stelle		13. Ausgestellt in am <input type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		

BEMERKUNGEN

- Die Felder 4, 5 und 10 werden erst ausgefüllt, wenn die dort einzutragenden Angaben verfügbar sind.
- Bezieht sich die Identifizierung auf mehrere Partien, für welche ein und derselbe Antrag gestellt wurde, so ist in Feld 4 der gewogene Feuchtigkeitsgehalt und in Feld 5 der gewogene Gehalt an Fremdbestandteilen einzutragen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

GEMEINSCHAFTSBEIHILFE FÜR ÖLSAATEN		BESCHEINIGUNG		TEIL
2	Exemplar für die ausstellende Stelle	D	Nr. 000000	I.D.
		IDENTIFIZIERUNG DER SAATEN		
1. Ausstellende Stelle		8. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
2. Bezeichnung des Erzeugnisses		9. IDENTIFIZIERT am <input type="text"/>		
3. Eigengewicht des Erzeugnisses <input type="text"/> kg		10. Identifiziertes Gewicht bei 10% Feuchtigkeit und 2% Fremdbestandteilen <input type="text"/> kg		
4. Feuchtigkeit <input type="text"/> %		11. Beihilfesatz in nationaler Währung je 100 kg <input type="text"/> DM		
5. Fremdbestandteile <input type="text"/> %		12. Im Fall der Vorausfestsetzung der Beihilfe: identifiziertes Gewicht abgeschrieben von <input type="checkbox"/> BESCHEINIGUNG <input type="checkbox"/> AUSZUG A. P. Nr. _____ ausgestellt durch		
6. Ölmühle, in der sich das Erzeugnis befindet		13. Ausgestellt in am <input type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		
7. Vermerke der ausstellenden Stelle				

BEMERKUNGEN

1. Die Felder 4, 5 und 10 werden erst ausgefüllt, wenn die dort einzutragenden Angaben verfügbar sind.
2. Bezieht sich die Identifizierung auf mehrere Partien, für welche ein und derselbe Antrag gestellt wurde, so ist in Feld 4 der gewogene Feuchtigkeitsgehalt und in Feld 5 der gewogene Gehalt an Fremdbestandteilen einzutragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1206/72 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1972 in Kraft.

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	66,94
10.01 B	Hartweizen	73,45 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	60,29 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	52,65
10.04	Hafer	55,63
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	47,80 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.05 B	Anderer Mais	47,80 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	9,70
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	33,12
10.07 C	Sorghum	49,33
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁸⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	109,92
11.01 B	Mehl von Roggen	96,19
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	123,42
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	117,53

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1207/72 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1680/71 ⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzu-
gefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1972 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	-1,84	1,84	1,84
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0,23
10.03	Gerste	0	1,61	1,61	2,99
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,46	0,46	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,328	0,328	0,328	0,328
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,245	0,245	0,245	0,245
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,287	0,287	0,532	0,532
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,214	0,214	0,398	0,398
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,250	0,250	0,463	0,463

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1208/72 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1972

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
1197/72 ⁽³⁾ festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit
geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 9. 6. 1972, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1972 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1209/72 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,66
	II. Rohrzucker	7,48 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	8,66
	II. Rohrzucker	7,48 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1210/72 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1972

zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenöhlhaltige Erzeugnisse ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 des Rates vom 27. Oktober 1970 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2277/71 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 463/71 des Rates vom 1. März 1971 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko ⁽⁷⁾, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 2277/71, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1043/72 ⁽⁸⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1043/72 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 443/72, in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2165/70 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 463/71 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 238 vom 29. 10. 1970, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 241 vom 27. 10. 1971, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 53 vom 5. 3. 1971, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 28.

ANHANG

Auf vom 12. Juni 1972 ab erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vollständig in einem dieser Länder gewonnene und aus einem dieser Länder unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse			Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beför- dert worden sind	Drittländer
	Griechenland	Marokko	Tunesien		
07.01 N II	0	0	0	0	0
07.03 A II	0	0	0	0	0
15.07 A I a)	0	0	0	3,200	3,200
15.07 A I b)	0	0	0	6,000	6,000
15.07 A II	0	0 (1)	0 (1)	0	0 (2)
15.17 A I	0	0	0	0	0
15.17 A II	0	0	0	0	0
23.04 A	0	0	0	0	0

(1) Die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses zu erhebende Abschöpfung wird bestimmt durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2165/70 und 463/71 des Rates und durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2495/71 und 2697/71 der Kommission.

(2) Die zu erhebende Abschöpfung auf anderes als raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Spanien oder in der Türkei gewonnen und unmittelbar von einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert wurde, ist bestimmt worden durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 2164/70 und 1235/71 des Rates.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1212/72 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1972

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 669/72⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Da in den Fällen, in denen ein Drittland, auf die Übereinkommen von Washington vom 18. Dezember 1971 hin, für seine Währung einen Zentralkurs angenommen hat, und in denen für die Berechnung des cif-Preises ein Preis berücksichtigt wurde, der in der Währung des genannten Landes ausgedrückt war, empfiehlt es sich, diesen Zentralkurs für die Umrechnung dieser Währung in Rechnungseinheiten anzuwenden, denn die Berücksichtigung der alten, theoretischen Parität entspricht nicht mehr der so entstandenen neuen Lage und kann das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen

gefährden, vor allem von dem Zeitpunkt ab, wo für den US-Dollar die neue Parität beim Internationalen Währungsfonds nunmehr angemeldet wurde und deshalb für die vorzunehmenden Umrechnungen angewendet wird. Der Währungsausschuß ist zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 669/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in den Artikeln 1a und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68⁽⁴⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1972, S. 59.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel : aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c) bbb) andere cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern : 11. Teilstücke mit Knochen 22. Teilstücke ohne Knochen	Nettogewicht 0 0 0 0
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : C. andere : I. von Hausrindern : a) Fleisch : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	 0 0

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungs-erzeugnissen der ASSM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen der bilateralen Abkommen über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Dänemark beziehungsweise Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 1 zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1213/72 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1972

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2732/71⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbeitrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/69⁽⁶⁾, sieht vor, daß bei der Festsetzung der Erstattungen für denaturiertes Milchpulver der Tarifnummer 04.02 sowie für die zu der Gruppe Nr. 2 gehörenden Erzeugnisse der Tarifstelle ex 23.07 B der Beihilfe Rechnung getragen wird, die für Magermilchpulver gewährt wird, das zu Futterzwecken bestimmt ist oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträ-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 174 vom 16. 7. 1969, S. 10.

gen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72⁽²⁾, genannten

Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch- und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110 00	1,44
	b) andere	0120 00	—
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 21	1,44
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	0130 30	
	— Zone A		1,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		2,52
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone A		1,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		2,52
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0150 20	1,44
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0150 30	1,44
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	1,44
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 10	8,70
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 20	14,20
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 10	17,40
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	31,60
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400 00	36,30
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	—

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 10	—
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	22,10
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	27,60
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	35,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	36,80
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	38,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0920 20	49,70
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	—
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	—
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	22,10
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	27,60
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	35,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	36,80
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	38,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1320 20	49,70
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasbehältern mit einem Gewicht des Inhalts von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	ex 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3, jedoch nicht mehr als 7 Gewichtshundertteilen	1420 10	4,30
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 Gewichtshundertteilen	1420 20	10,50
	2. andere	1520 00	12,10

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (For s.)	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7 Gewichtshundertteilen	1620 10	4,30
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1620 20	10,50
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1620 30	12,10
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1620 40	12,10
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1620 50	17,40
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1620 60	31,60
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	36,30
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2220 00	— ⁽¹⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	— ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,2210 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	0,2760 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	0,3500 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	0,3680 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	0,4970 ⁽¹⁾ je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	— ⁽¹⁾ je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	— ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,2210 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	0,2760 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	0,3500 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	0,3680 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	0,4970 ⁽¹⁾ je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 10	2,80 ⁽²⁾
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	10,50 ⁽²⁾
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	2,80 ⁽²⁾
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 9,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 75	10,50 ⁽²⁾
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,1050 ⁽¹⁾ je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,1740 ⁽¹⁾ je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,3160 ⁽¹⁾ je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	0,3630 ⁽¹⁾ je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von mehr als 82 bis 85 Gewichtshundertteilen :		
	(I) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	3110 10	78,50
	(II) in hermetisch verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg bis 5 kg	3110 20	78,50
	(III) andere	3110 30	75,00
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	75,00
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	98,00
04.04	Käse und Quark :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :	3800 00	
	II. andere		
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		45,30
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		22,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,30
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	37,30
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4410 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		—
	— der Schweiz		15,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		15,00
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		—
	— der Schweiz		15,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		15,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4410 30	
	— Zone D		—
	— der Schweiz		23,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		23,00
	(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		—
	— der Schweiz		15,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		15,00
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	4410 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		—
	— der Schweiz		23,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		23,00
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		21,30
	— der Schweiz		30,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		36,30
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		—
	— der Schweiz		15,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		15,00
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		—
	— der Schweiz		23,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		23,00
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		21,30
	— der Schweiz		30,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		36,30
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		21,30
	— der Schweiz		30,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		36,30

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4510 50	21,30 35,00 43,00
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	4610 00	21,30 35,00 43,00
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Parmigiano Reggiano	4710 11	47,30
	(2) Fiore Sardo, Pecorino	4710 16	62,30
	(3) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 21	47,30
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, Chester, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr und einer Reifezeit von :		
	(aa) weniger als drei Monaten	4810 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		31,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		40,30
	(bb) drei Monaten oder mehr	4810 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		31,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		40,30
	ex 2. Tilsiter, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex aa) mehr als 39 bis 48 Gewichtshundertteilen	4920 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		29,00
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		39,80
	ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 10	8,00

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger	5120 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		15,00
	(cc) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano	5120 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		39,80
	(22) Cantal, Edamer, Fontal, Fontina, Gouda	5120 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		29,00
	— Zone F		34,90
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		39,80
	(33) Butterkäse, Italiceo, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		29,00
	— Zone F		32,90
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		36,30
	(44) andere, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5120 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		39,80
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	5120 70	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		29,00
	— Zone F		34,90
	— der Schweiz		11,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		39,80
	II. andere :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Gehalt an Trockenmasse von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5310 00	36,10

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel ^(*) :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	ex 3. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 60 Gewichtshundertteilen oder weniger	5700 10	—
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 60, jedoch nicht mehr als 70 Gewichtshundertteilen	5700 20	—
	(cc) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 70 Gewichtshundertteilen	5700 30	—
	ex 4. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 80 Gewichtshundertteilen oder weniger	5800 10	—
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	5800 20	—

(1) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(*) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
b) einem Teilbetrag der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(*) Spezialmischfuttermittel sind Futtermittel, die enthalten :

- a) Magermilchpulver,
b) Fischmehl und
c) Aktivkohle oder eine Mischung aus Tartrazingelb (E 102) und Patentblau V (E 131) oder Cochenillerot A (E 124) oder Patentblau V (E 131).

N.B. : Diese Zonen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1353/69 (ABl. Nr. L 174 vom 16. 7. 1969, S. 10) bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/72 DER KOMMISSION
vom 9. Juni 1972
zur Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 ⁽²⁾ zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Pflaumenerzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften“ oder jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe beziehen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur/Großhändler“ berechnet werden. Da die Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entsprechen die Erzeugerpreise des einzelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen

Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig anzusehen sind.

Da die Pflaumensorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in zwei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist anzugeben, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe I bzw. mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Referenzpreise für Pflaumen (Tarifstelle 08.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I und II für die Erzeugnisse der Güteklasse „I“,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

	<i>Gruppe I</i>	<i>Gruppe II</i>
Juni (vom 11. bis 30. einschl.)	22,2	—
Juli	21,8	—
August	19,6	15,7
September	16,5	12,8
Oktober (vom 1. bis 20. einschl.)	—	11,7

(2) Die in Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich aus folgenden Sorten zusammen :

Gruppe I :

Italienische Zwetschge (Altesse double), Précoce favourite, Schöne aus Löwen (Belle de Louvain), Conducta, Frühzwetschge Lützelsachser (Quetsche précoce de Lützelsachsen), Anna Späth, Ersinger Frühzwetschge (Quetsche précoce d'Ersingen), Zimmers Frühzwetschge (Quetsche précoce de Zimmer), Bühler Frühzwetschge (Quetsche précoce de Bühl), Burbank, Florentia, Goccia d'Oro, Reine Claude dorée.

Gruppe II :

Hauszwetschge (Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Ruth Gerstetter, Ontario.

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen :

- a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter b) genannten Sorten gehören ;
- b) mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören : Hauszwetschge (Quetsche commune, Altesse simple), Reine Claude d'Oullins, Ruth Gerstetter, Ontario, Wangenheimer (Quetsche précoce de Wangenheim), Mirabelle, Bosnische.

Sofern sich die sortenmäßige Zusammensetzung der eingeführten Erzeugnisse aus dritten Ländern ändert, werden Änderungen des vorhergehenden Absatzes gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1972 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1973 einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1215/72 DER KOMMISSION
vom 9. Juni 1972
zur Festsetzung der Referenzpreise für Pfirsiche

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 der Kommission vom 1. Juli 1970 ⁽²⁾ zur Festlegung der Anwendungsmodalitäten des vorgenannten Artikels werden alljährlich vor Beginn des Vermarktungsjahres die Referenzpreise für die gesamte Gemeinschaft festgesetzt.

Angesichts des Umfangs der Pfirsicherzeugung in der Gemeinschaft muß für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festgesetzt werden.

Für ein einheimisches Erzeugnis mit genau festgelegten Handelsmerkmalen entspricht der Referenzpreis dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, das um einen auf der Grundlage der Vermarktungsbelastungen berechneten Betrag erhöht wird, um den Referenzpreis und den Preis der eingeführten Erzeugnisse auf der gleichen Vermarktungsstufe vergleichbar zu machen.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei der Berechnung dieser Erzeugerpreise zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Stufe „ab Erzeugergemeinschaften“ oder jede andere vergleichbare Vermarktungsstufe beziehen.

Gemäß Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen die Einfuhrpreise der eingeführten Erzeugnisse auf der Stufe „Importeur/Großhändler“ berechnet werden. Da diese Preise somit unmittelbar mit dem arithmetischen Mittel der Erzeugerpreise vergleichbar sind, besteht kein Anlaß, dieses um den vorgenannten Betrag zu erhöhen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entsprechen die Erzeugerpreise des ein-

zelnen Mitgliedstaats den durchschnittlichen Notierungen, die während der drei Jahre vor der Festsetzung des Referenzpreises auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen festgestellt wurden. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 müssen die bei dieser Berechnung zugrunde zu legenden Notierungen sich auf die Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, mit Verpackung, beziehen, wobei der Anteil der Verpackungskosten in diesen Notierungen enthalten ist. Andererseits dürfen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nur die festgestellten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten berücksichtigt werden, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bleiben bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig anzusehen sind.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeitabschnitte aufzuteilen und ein Referenzpreis für jeden dieser Zeitabschnitte festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise für Pfirsiche (Tarifstelle 08.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs) werden, ausgedrückt in Rechnungseinheiten pro Doppelzentner, für die Erzeugnisse der Güteklasse „I“, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

Juni	1. Dekade	—
	2. Dekade	28,2
	3. Dekade	25,4
Juli		21,9
August		20,4
September		18,9

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1216/72 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1972

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure), der Tarifnummer 28.10, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplatfonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht normalerweise der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren 1969 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure) ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf

33 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Am 2. Juni 1972 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren, mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71, die die Beachtung eines Platfonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 13. Juni 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 86.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1217/72 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1972

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für isolierte Drähte, Schnüre, Kabel, für die Elektrotechnik, der Tarifnummer 85.23, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftspla-fonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht normalerweise der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1969 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiederingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für isolierte Drähte, Schnüre, Kabel, für die Elektrotechnik, der Tarifnummer 85.23, ist der

Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 2 569 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 1 284 500 Rechnungseinheiten. Am 2. Juni 1972 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von isolierten Drähten, Schnüren, Kabel, für die Elektrotechnik, der Tarifnummer 85.23, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 13. Juni 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren, mit Ursprung in Jugoslawien, wiederingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 86.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1218/72 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1972

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein, der Tarifnummer 95.03, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausschüttung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftspla-fonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht normalerweise der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren 1969 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Pla-fonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt wer-

den, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Elfenbein, bearbeitet ; Waren aus Elfenbein ist der Pla-fond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 830 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 415 000 Rechnungseinheiten. Am 2. Juni 1972 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Elfenbein, bearbeitet ; Waren aus Elfenbein, mit Ursprung in Hongkong, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Hongkong wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 13. Juni 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren, mit Ursprung in Hongkong, wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
95.03	Elfenbein, bearbeitet ; Waren aus Elfenbein

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 86.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**RICHTLINIE DES RATES**

vom 6. Juni 1972

zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie

(72/221/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben aktuelle und zwischenstaatlich vergleichbare statistische Unterlagen über die Struktur, die Bedeutung und die Entwicklung der Industrie und des Handwerks der Mitgliedstaaten.

Die Kommission sah sich bereits anlässlich der Vorbereitung des Industriezensus von 1963 veranlaßt, die Regierungen der Mitgliedstaaten darauf aufmerksam zu machen, daß die Entwicklung der Industriewirtschaft in einem gemeinsamen Markt Mindestanforderungen an die statistische Information stellt, während die in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Angaben unzureichend oder nicht hinreichend vergleichbar sind, um als brauchbare Unterlagen für ihre Arbeit dienen zu können.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat inzwischen bedeutende Integrationsfortschritte gemacht ; neue wirtschaftspolitische Schwerpunkte und Ausrichtungen erfordern Initiativen und Entscheidungen auf der Grundlage eines brauchbaren Zahlenmaterials, während das statistische Instrumentarium für den Bereich der Industrie und des produzierenden Gewerbes dieser ökonomischen Wirklichkeit noch immer nicht gerecht wird.

Diese Unzulänglichkeiten erlauben es nicht, an Hand der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden

Industriestatistiken Informationen zusammenzustellen, die eine brauchbare Grundlage für die Arbeit der Kommission, insbesondere auf den Gebieten der mittelfristigen Wirtschaftspolitik, der Industriepolitik und der Wettbewerbspolitik, bilden könnten.

Bei den Mitgliedstaaten müssen vergleichbare Informationen über die industrielle Tätigkeit eingeholt werden können ; es ist daher notwendig, Erhebungen durchzuführen, die in bezug auf ihren Inhalt, den erfaßten Bereich, die Begriffe und Definitionen, die Methoden, die Untergliederungen nach industriellen Tätigkeiten und nach der Größe der statistischen Einheiten, koordiniert sind und die Erstellung eines Komplexes zusammenhängender Daten ermöglichen, mit deren Hilfe die Lage und wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Industriezweige und deren Wachstumsmöglichkeiten oder Wachstumsschwierigkeiten analysiert werden können ; diese Daten sollen ferner den Bedarf an statistischen Angaben für die Berechnung des Beitrags der Industrie und des produzierenden Handwerks zum Sozialprodukt und für sonstige Arbeiten auf dem Gebiet der statistisch-volkswirtschaftlichen Synthese decken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen in technischer Zusammenarbeit mit der Kommission alle geeigneten Maßnahmen für die Einholung von statistischen Jahresdaten zur Erstellung zusammenhängender Statistiken über die Struktur und die Produktionstätigkeit der Industrie in den Mitgliedstaaten. Diese Daten werden spätestens im Jahre 1974 erstmalig über das Vorjahr erhoben.

Artikel 2

Die Erhebungen erstrecken sich auf alle Unternehmen der Industrie und gegebenenfalls des produzierenden Handwerks, die 20 und mehr Beschäftigte haben und deren Haupttätigkeit in eine der Gruppen der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) fällt, welche die Industrie einschließlich der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Baugewerbes (NACE 1 bis 5) bezeichnen.

Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten werden in Zeitabständen von nicht länger als fünf Jahren in die Erhebungen einbezogen. Die Jahre, für welche die periodische Erweiterung des Erhebungskreises stattfinden soll, werden von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

Bei den Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten können die Erhebungen im Stichprobenverfahren durchgeführt werden.

Artikel 3

Statistische Einheiten sind das Unternehmen und die fachliche Einheit sowie für die Zwecke der Regionalstatistik die örtliche Einheit. Die statistischen Einheiten sind im Teil I der NACE definiert.

Artikel 4

Durch die Erhebungen werden die im Anhang aufgeführten Tatbestände erfaßt. Während des ersten, spätestens im Jahre 1974 beginnenden Zeitabschnitts bleibt die Aufnahme der zwischen Klammern angeführten Tatbestände in das Erhebungsprogramm fakultativ. Ab der Erhebung 1977 über das Jahr 1976 holen die Mitgliedstaaten Daten über sämtliche im Anhang aufgeführten Tatbestände ein.

Die Angaben, die für Unternehmen mit 20 bis 99 Beschäftigten einzuholen sind, beziehen sich jedoch nur auf die Tatbestände betreffend die Anzahl der Beschäftigten, den Umsatz, die gezahlten Bruttolöhne und -gehälter sowie die Käufe von Rohstoffen, Zwischenerzeugnissen und industriellen Dienstleistungen.

Für die periodischen Erhebungen in den Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten unterbreitet die Kommission vor Ende 1975 Vorschläge über die einzuholenden Angaben.

Für die drei nachstehend genannten Tatbestände sind ab der ersten Erhebung Angaben nach örtlichen Einheiten (Betrieben) einzuholen :

- Anzahl der Beschäftigten, insgesamt, jedoch ohne Heimarbeiter ;

— gezahlte Bruttolöhne und -gehälter, einschließlich der an die auf der Lohnliste stehenden Heimarbeiter gezahlten Entgelte ;

— Anlageinvestitionen, insgesamt.

Diese letztere Angabe ergänzt die gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 64/475/EWG vom 30. Juli 1964⁽¹⁾ über die jährlich nach Unternehmen einzuholenden Investitionsdaten.

Artikel 5

Die Ergebnisse der Erhebungen werden der Kommission jährlich nach einem gemeinsamen Tabellenprogramm und in einer den dreistelligen Positionen der NACE entsprechenden Untergliederung nach industriellen Tätigkeiten unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung von Statistiken übermittelt.

Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel über die Untergliederung nach Tätigkeiten und die Einzelheiten der Darstellung der Ergebnisse einschließlich der Aufgliederungen nach der Größe der statistischen Einheiten sowie die Form, in welcher die Ergebnisse übermittelt werden müssen, werden von der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die für die Einholung und Aufbereitung der Angaben eine andere Wirtschaftszweigsystematik zugrunde legen als die NACE, treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um eine einwandfreie Umschlüsselung der Ergebnisse von der angewendeten Systematik auf Ergebnisse nach der Gemeinschaftssystematik zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Vorkehrungen, um die Erhebungs- und Aufbereitungszeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Ergebnisse dieser Erhebungen der Kommission so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7

Die den Mitgliedstaaten durch die Erhebungen entstehenden Kosten bleiben zu Lasten der einzelstaatlichen Haushaltspläne.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. 131 vom 13. 8. 1964, S. 2193/64.

ANHANG

Tatbestände für die Einholung von Angaben nach Unternehmen und Angaben nach fachlichen Einheiten (FE)

Kennziffer	Tatbestände	Fragen für	
		das Unternehmen	die FE
1	Zahl der Beschäftigten, insgesamt	x	—
1.1	Tätige Inhaber und mithelfende Familienangehörige	x	—
1.2	Lohn- und Gehaltsempfänger, insgesamt	x	x
1.21	Arbeiter, einschließlich gewerbliche Lehrlinge	x	x
1.21.1	darunter : Frauen	(x)	—
1.22	Angestellte, einschließlich kaufmännische und technische Lehrlinge	x	x
1.22.1	darunter : Frauen	(x)	—
2	Zahl der im Laufe des Jahres von den Arbeitern und gewerblichen Lehrlingen geleisteten Normalstunden und Überstunden	—	(x)
3	Personalausgaben, insgesamt	x	(x)
3.1	Gezahlte Bruttolöhne und -gehälter, außer den Löhnen für Heimarbeiter	x	(x)
3.2	Den auf der Lohnliste stehenden Heimarbeitern gezahlte Löhne	(x)	(x)
3.3	Obligatorische und freiwillige Sozialleistungen des Arbeitsgebers	x	(x)
3.31	darunter : Freiwillige Sozialleistungen und Leistungen (Lohnarbeiten usw.)	(x)	(x)
4	Umsatz, insgesamt	x	—
4.1	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und Erlöse aus industriellen Dienstleistungen für Dritte (Lohnarbeiten usw.)	x	x
4.11	darunter : Erlöse aus industriellen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.)	(x)	(x)
4.2	Umsatz in Handelsware	x	—
4.3	Umsatz aus nicht-industriellen Nebengeschäften	x	—
5	Interne Lieferungen von Zwischenerzeugnissen und interne industrielle Dienstleistungen : Wert der Lieferungen von Rohstoffen und Zwischenerzeugnissen, wie auch der industriellen Dienstleistungen, von einer FE an eine andere FE des Unternehmens	—	(x)
6	Interne Lieferungen von Sachanlagen : Wert der von einer FE erstellten (oder gebauten) und an eine andere FE des Unternehmens gelieferten Investitionsgüter	—	(x)
7	Lagerbestände an Fertigerzeugnissen aus eigener Produktion, an halbfertigen und in Fertigung befindlichen Erzeugnissen :		
7.1	— am Anfang des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
7.2	— am Ende des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
7.3	— Veränderung, plus oder minus	x	(x)

Kennziffer	Tatbestände	Fragen für	
		das Unternehmen	die FE
8	Lagerbestände an Handelsware :		
8.1	— am Anfang des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	—
8.2	— am Ende des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	—
8.3	— Veränderung, plus oder minus	x	—
9	Wert der vom <i>Unternehmen</i> mit seinem eigenen Personal und für Eigengebrauch erstellten Anlagegüter und der vom Unternehmen selbst durchgeführten Großreparaturen	x	—
10	Wert der von der <i>FE</i> mit ihrem eigenen Personal und für Eigengebrauch erstellten Anlagegüter und der von der FE selbst durchgeführten Großreparaturen	—	(x)
11	Käufe bzw. Bezüge von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Zwischenerzeugnissen, Energie und kleinen Werkzeugen, die nicht als Anlagegüter betrachtet werden :		
11.1	Käufe von fremdbezogenen Stoffen	x	x
11.2	Wert der Rohstoffe usw., die von anderen FE des Unternehmens bezogen wurden	—	(x)
12	Wert der vergebenen Lohnarbeiten :		
12.1	— von Dritten ausgeführte Lohnarbeiten	x	x
12.2	— von anderen FE des Unternehmens ausgeführte Lohnarbeiten	—	(x)
13	Aufwendungen für den Kauf von Handelsware	x	—
14	Lagerbestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Zwischenerzeugnissen und Energie :		
14.1	— am Anfang des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
14.2	— am Ende des Kalender- (oder Geschäfts-) jahres	x	(x)
14.3	— Veränderung, plus oder minus	x	(x)
15	Wert der sonstigen nicht-industriellen Vorleistungen, insgesamt	x	—
15.1	Aufwendungen für gemietete Industriegebäude und Ausrüstungsgüter	x	(x)
15.11	darunter : Aufwendungen für gemietete Ausrüstungsgüter	(x)	—
15.2	Gezahlte Versicherungsprämien	x	—
15.3	Bankspesen	x	—
15.4	Aufwendungen für sonstige nicht-industrielle Vorleistungen	x	—
16	Indirekte Steuern, insgesamt	x	—
16.1	Mehrwertsteuer, sonstige Umsatzsteuern und Verbrauchsteuern	x	(x)
16.11	Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern	(x)	(x)
16.12	- Verbrauchsteuern	(x)	(x)
16.2	Sonstige indirekte Steuern	x	—
17	Subventionen für die laufende Produktion	x	(x)

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. Juni 1972

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter, zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(72/222/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits in den Entscheidungen vom 30. Juni 1969 ⁽²⁾, 15. September 1969 ⁽³⁾, 20. Dezember 1969 ⁽⁴⁾, 8. Juni 1970 ⁽⁵⁾, 13. Juli 1970 ⁽⁶⁾ und 25. Mai 1971 ⁽⁷⁾ genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um bis zur endgültigen Verabschiedung des Programms für gemeinschaftliche Verhandlungen, das zur Zeit ausgearbeitet wird und die allmähliche Ablösung der einzelstaatlichen durch gemeinschaftliche Abkommen vorsieht, eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich darum, die Verlängerung von Handelsabkommen mit dritten Ländern über die Übergangszeit hinaus zu genehmigen, unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen, die den betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung dieser Abkommen kein Hindernis

für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern sei und daß sie bereit seien, die in den derzeit geltenden zweiseitigen Abkommen behandelten handelspolitischen Fragenbereiche in die gemeinschaftlichen Abkommen zu übertragen, über die gegebenenfalls verhandelt werde.

Am Ende der in Artikel 2 der Entscheidung vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — was auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß der Inhalt der zu verlängernden Rechtsakte während des geplanten Verlängerungszeitraums der Einführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht entgegensteht.

Daher können diese Abkommen stillschweigend für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern können bis zu den im Anhang genannten Zeitpunkten verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 1972.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. THORN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 18. 6. 1970, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 29.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 122 vom 4. 6. 1971, S. 24.

ANHANG

Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung
DEUTSCHLAND	Ecuador	Handelsabkommen 1. 8. 1953	15. 10. 1973
	Irland	Handelsabkommen 2. 12. 1953	31. 12. 1973
	Kolumbien	Handelsabkommen 9. 11. 1957	9. 11. 1973
	Uruguay	Handelsabkommen 18. 4. 1953	10. 10. 1973
BENELUX	Israel	Handelsabkommen 29. 8. 1958	31. 8. 1973
	Portugal	Handelsabkommen 24. 5. 1961	30. 9. 1973
BLWU	Mexiko	Handelsabkommen 11. 9. 1950	11. 9. 1973
	Uruguay	Handelsabkommen 14. 6. 1946	31. 12. 1973
ITALIEN	Indien	Handelsabkommen 6. 10. 1959	30. 6. 1973
		und Briefwechsel 7. 7. 1964	
	Jemen	Zusatzprotokoll (zum Freundschafts- und Wirtschaftsvertrag vom 4. 9. 1937) 5. 10. 1959	31. 12. 1973
	Kuba	Notenwechsel 9. 9. 1950	9. 9. 1973
	Libanon	Handelsabkommen 4. 11. 1955	10. 9. 1973
	Schweden	Handelsabkommen 18. 12. 1961	31. 10. 1973
	Schweiz	Handelsabkommen 21. 10. 1950	31. 10. 1973

**ZWEITER VORENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS EUROPÄISCHE
PATENT FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT**

1971 — 203 Seiten (deutsch/französisch/italienisch/niederländisch)

Bfrs 210,- (ausschließlich beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen
Gemeinschaften zu beziehen — Luxemburg 1, Postfach 1003)

Die zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften haben beschlossen, folgende
Texte zu veröffentlichen, die von der Sachverständigengruppe „Gemeinschaftspatent“
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgearbeitet worden sind :

- Zweiter Vorentwurf eines Übereinkommens über das europäische Patent für den
Gemeinsamen Markt,
- Erster Vorentwurf einer Ausführungsordnung zum Übereinkommen über das
europäische Patent für den Gemeinsamen Markt,
- Erster Vorentwurf einer Gebührenordnung.

Diese Texte werden in den vier Amtssprachen der Gemeinschaften (deutsch, franzö-
sisch, italienisch, niederländisch) in einem einzigen Band veröffentlicht.

Der Band umfaßt außerdem zwei Berichte, nämlich einen über den Zweiten Vorent-
wurf des Übereinkommens und den anderen über die Vorentwürfe einer Ausführungs-
ordnung und einer Gebührenordnung ; in ihnen werden die Vorentwürfe in großen
Zügen dargelegt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES GERICHTSHOFES
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes,

veröffentlicht in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

	DM	bfrs	ffrs	hfl.	Lit.
Bände I bis XV und Register (1954-1969)	352,—	4 800,—	534,—	347,50	50 000
Band XI (1965)	32,—	400,—	39,—	29,—	5 000
Band XII (1966)	40,—	500,—	50,—	36,50	6 250
Band XIII (1967)	40,—	500,—	50,—	36,50	6 250
Band XIV (1968)	44,—	550,—	55,—	40,—	6 900
Band XV (1969)	48,—	600,—	60,—	44,—	7 500
Band XVI (1970)	60,—	750,—	83,—	54,50	9 375
Band XVII (1971)	62,50	850,—	94,—	61,50	10 625
Band XVIII (1972)	74,—	1 000,—	112,—	73,—	12 500
Textsammlung (1967)					
Zweite Auflage					
(Rechtsvorschriften über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahren des Gerichtshofes, mit Sachregister)					
	16,—	200,—	20,—	14,50	2 500
Juristische Veröffentlichungen über die europäische Integration (Bibliographie)					
Neuaufgabe 1966	24,—	300,—	29,—	22,—	3 750
Nachtragslieferung 1967	12,—	150,—	15,—	11,—	1 870
Nachtragslieferung 1968	12,—	150,—	15,—	11,—	1 870
Nachtragslieferung 1969	12,—	150,—	15,—	11,—	1 870
Nachtragslieferung 1970	11,—	150,—	17,—	11,—	1 900
Bibliographie zur europäischen Rechtsprechung (1965)					
betreffend die Entscheidungen zu den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften					
Nachtragslieferung 1967	8,—	100,—	10,—	7,25	1 250
Nachtragslieferung 1968	8,—	100,—	10,—	7,25	1 250
Nachtragslieferung 1969	8,—	100,—	10,—	7,25	1 250
Nachtragslieferung 1970	7,50	100,—	11,50	7,25	1 250
Schiedsgericht - Assoziation zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar					
				Bfr. 150,—	(1)

Die Veröffentlichungen des Gerichtshofes können über die Buchhandlungen oder über folgende Anschriften bezogen werden :

- Belgien — Éts Emile Bruylant, 67, rue de la Régence, Bruxelles 1
- Deutschland — Carl Heymann's Verlag, 5000 Köln, Gereonstraße 18-32
- Niederlande — N.V. Martinus Nijhoff's Boekhandel, Lange Voorhout 9, Den Haag
- Frankreich — Éd. A. Pedone, 13, rue Soufflot, Paris 5^e
- Italien — Casa Editrice Dott. Giuffrè, Via Statuto 2, I - 20 121 - Milano

außerdem bei den amtlichen Vertriebsbüros der Europäischen Gemeinschaften.

Andere Länder — Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach 1003, Luxemburg.

(1) Ausschließlich beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu beziehen.

